

19.08.2015

## Kleine Anfrage 3789

der Abgeordneten Rainer Deppe und Christina Schulze Föcking CDU

### **Der Zweck heiligt die Mittel. Duldet die Landesregierung tierschutzwidrige Jagdpraktiken in staatlichen Jagdrevieren?**

Laut Medienberichten fanden sowohl am 8. November als auch am 20. Dezember 2014 jagdethisch inakzeptable und tierschutzwidrige Jagden auf Rotwild statt. Ort dieser Jagden war das staatliche Revier Gut Burghof in Lichtenau (Kreis Paderborn).

Gejagt wurden vorrangig Hirsche und andere Paarhufer, die aus einem fast geschlossenen Gatter lediglich an zwei kleinen Durchlässen entweichen konnten. Diese waren allerdings zuvor mit jagdlichen Ansitzeinrichtungen versehen worden, so dass die Tiere den Schützen so gut wie schutz- und chancenlos vor die Büchsen laufen mussten. Diese Form der Jagd entspricht nicht den Grundsätzen deutscher Waidgerechtigkeit und ist somit als tierschutzwidrig anzusehen.

Die Staatsanwaltschaft Paderborn hat wegen dieses Vorgangs bereits Ermittlungen aufgenommen.

In der Diskussion über das Landesjagdgesetz spielte für die Landesregierung die Waidgerechtigkeit keine Rolle. Folgerichtig kommt dieser Begriff im Text des aktuellen Landesjagdgesetzes nicht vor. Stattdessen hat die Landesregierung als einen Teil des mit dem Jagdgesetz durchgesetzten Paradigmenwechsels den Grundsatz „Wald vor Wild“ gegen heftige Widerstände durchgesetzt. Offenbar wird die These „Wald vor Wild“ von Mitarbeitern der Landesverwaltung wenn nicht als Aufforderung so doch zumindest als Freibrief für eine tierschutzwidrige „Effizienzjagd“ unter Missachtung aller jagdethischen Grundsätze angesehen. Angesichts der bereits in der Vergangenheit festgestellten wiederholten Jagdrechtsverstöße im Zusammenhang mit der Jagd auf Schalenwild durch den Leiter des Landesbetriebes Wald und Holz (s. Kleine Anfrage 16/1665 und Antwort Drucksache 16/1975) verfestigt sich der Eindruck, dass Tierschutz und Waidgerechtigkeit für die Landesregierung keine Bedeutung haben.

Datum des Originals: 18.08.2015/Ausgegeben: 19.08.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung die in den Medien dargestellte tierschutzwidrig durchgeführte Jagd im staatlichen Revier Gut Burghof?
2. Entspricht diese Form der Jagdausübung den Absichten des neuen, so genannten ökologischen Jagdgesetzes, gerade vor dem Grundsatz „Wald vor Wild“?
3. Was hat die Landesregierung seit dem Vorgang am 20. Dezember 2014 in dieser Angelegenheit unternommen? (Bitte alle Maßnahmen mit Datum einzeln auflisten.)
4. Welche weiteren Fälle jagdethisch fraglicher Jagdausübung hat es seit 2012 in staatlichen Revieren des Landes Nordrhein-Westfalen gegeben?
5. Ist die Landesregierung weiterhin der in der Drucksache 16/1975 geäußerten Auffassung, dass der Leiter des Landesbetriebes Wald und Holz NRW seiner besonderen Vorbildfunktion auf Jagden gerecht wird?

Rainer Deppe  
Christina Schulze Föcking